

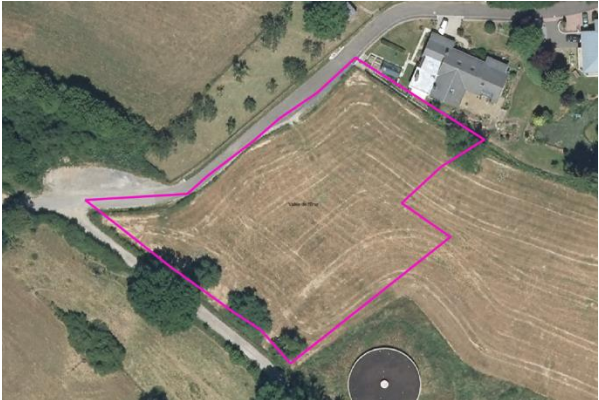
21. Mai 2021

20201029-LP-ENV

Referenz bitte in jedem Schreiben angeben

AVIFAUNISTISCHES SCREENING

PLANZONE „MED-5 VOR LANGERT“, MEDERNACH

Planzone: „MED-5 VOR LANGERT“	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung von Maßnahmen
<p>Gemeinde: Ernztalgemeinde Ortschaft: Medernach</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Ausgleich für den Verlust der Grünstrukturen und Grünlandflächen (Art. 17-Biotop/Habitat) im Sinne des NatSchG</p>
	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Rodung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel in den Herbst- und Wintermonaten.</p>



Blick auf die derzeitige Weidefläche

Beschreibung: Die Planfläche liegt südwestlich am Ortsrand von Medernach. Die Fläche soll überwiegend für die Entwicklung eines Gewerbegebiets in eine Zone ECO-c1 umklassiert werden. Die Planfläche wird zu einem Teil durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg und die Straße *Langert* begrenzt, sowie durch einen Seitenarm des Fließgewässers *Ernz Blanche*. Über die Begrenzung hinaus erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen und diverse Grünstrukturen, wie beispielsweise Waldstreifen und Streuobstwiesen. Südlich befindet sich eine Baumreihe bestehend aus vier Streuobstbäumen. Nördlich der Planzone befindet sich bereits bestehende Wohnbebauung (HAB-1), während südlich ein landwirtschaftlicher Betrieb angrenzt. Die Planfläche befindet sich zum Teil im Überschwemmungsbereich des Flusses *Ernz Blanche* und liegt vollumfänglich im Natura 2000-Schutzgebietes *Vallée de l'Ernz blanche*.

Im Zuge eines avifaunistischen Screenings fanden 2 Begehungen (Mai 2021), jeweils morgens um 5:30 Uhr bis in die frühen Mittagsstunden statt.

Nachfolgende Arten wurden auf der Fläche, aber auch im direktem Umfeld (DU), als Nahrungsgast (NG) und als Überflieger (ÜF-Kennzeichnung) nachgewiesen:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Relevanz Art. 17, Art. 21
- Amsel (DU)	<i>Trudus merula</i>	Art. 21
- Bachstelze (DU)	<i>Motacilla alba</i>	Art. 21
- Blaumeise (NG)	<i>Parus caeruleus</i>	Art. 21
- Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Art. 21
- Dohle (NG, ÜF)	<i>Corvus monedula</i>	Art. 17, Art. 21
- Elster (DU)	<i>Pica Pica</i>	Art. 21
- Feldsperling (DU)	<i>Passer montanus</i>	Art. 17, Art. 21
- Grünfink (DU)	<i>Chloris chloris</i>	Art. 21
- Haussperling (DU)	<i>Passer domesticus</i>	Art. 17, Art. 21
- Kohlmeise (NG)	<i>Parus major</i>	Art. 21
- Mönchsgrasmücke (NG)	<i>Sylvia atricapilla</i>	Art. 21
- Rabenkrähe (DU, ÜF)	<i>Crovis corone</i>	Art. 21
- Rauchschwalbe (DU, ÜF)	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 17, Art. 21
- Ringeltaube (DU)	<i>Columba palumbus</i>	Art. 21
- Star (DU, NG)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Art. 21
- Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Art. 17, Art. 21
- Zilpzalp (DU)	<i>Phylloscopus collybita</i>	Art. 21

Biotope (Art. 17): Die Baumreihe bestehend aus vier Streuobstbäumen ist nach Art. 17 NatSchG, als ein geschütztes Biotop anzusehen und bei Verlust in einer Ökobilanzierung zu bewerten und zu kompensieren.

Habitats geschützter Arten (Art. 17): Der Streuobstbestand hat zwar nur eine sehr geringe Ausdehnung, trotzdem ist ein regelmäßig genutztes Habitat von planungsrelevanten Arten zu erwarten. Das angrenzende Grünland stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für die genannten wie auch für weitere potentiell vorkommende Arten dar. Die hohe Anzahl an Nahrungsgästen und Überfliegern weist auf die Relevanz der Fläche für die lokale Vogelfauna hin.

Dementsprechend muss die gesamte Planzone als Art. 17-Habitat angesehen werden. Hieraus ergibt sich eine Kompensationsverpflichtung für künftig in Anspruch genommene Grünlandanteile.

Besonderer Artenschutz (Art. 21): Die betrachtete Planzone bietet den nachgewiesenen Vögeln ein durchaus geeignetes Habitat oder zumindest Teilhabitat zur Nahrungsaufnahme (Nahrungsgäste) oder zur Brut. Dennoch ist hier nicht mit essentiellen Lebensräumen zu rechnen. Vorgezogene Maßnahmen des Funktionsausgleichs (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32): Die Planzone befindet sich vollumfänglich innerhalb des Natura 2000-Schutzgebietes Vallée de l'Ernz blanche (LU0001015). Schutzgebietsspezifische Ziellebensraumarten wurden innerhalb der Planfläche nicht festgestellt.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Im Falle einer Flächenbeanspruchung bleiben östlichen und nordöstlichen Teilbereich der Planzone aufgrund der Ausweisung von Servituten erhalten. Dies wird hinsichtlich der Avifauna als positiv bewertet. Darüber hinaus wird empfohlen die Baumstrukturen, wenn möglich in die Planung zu integrieren und somit ebenfalls zu erhalten. Der Eingriff (Flächeninanspruchnahme von Grünlandanteilen inkl. Rodung von Bäumen) ist nach Art. 17 NatSchG ausgleichspflichtig.

Bauzeitenbeschränkung: Die Durchführung aller erforderlichen Rodungsmaßnahmen darf nur im Herbst-/Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Luxplan S.A.

L-8303 Capellen, 14.05.2021